

dadurch die Ausübung gewisser Hoheitsrechte im handels- und zolltechnischen wie im PTT-Bereich für die Dauer der kündbaren Verträge an die Schweiz abgetreten wurde.

Zuerst zum ZV, mit dem ich mich nun eingehender befasse. Er ist der wichtigste Vertrag. Er gleicht dem ins Wasser gefallenem Stein, der Wellen auslöst, die mit abnehmender Stärke in weite Bereiche fortwirken. Er ist bemerkbar in der Geltung der eigentlichen schweizerischen Zollvorschriften im Fürstentum Liechtenstein und ihrer unmittelbaren Anwendung durch die schweizerische Verwaltung und teils durch schweizerische Gerichte auf einzelne Individuen in Liechtenstein bis zu entfernter, politisch völlig freier und autonomer Harmonisierung liechtensteinischer Vorschriften.

Art. 1 Abs. 1 des ZV lautet: «Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes». Das ist der Kernsatz der Zollunion.

Im materiellen Bereich bewirkt der ZV die Beseitigung der äußeren Handels- und Zollschranken zwischen den beiden Vertragsstaaten.

Art. 1 Abs. 2 bestimmt: «An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen . . . von keiner Seite Abgaben behoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden . . .» Es fällt jedoch auf, daß der Vertrag keine Bestimmungen oder Verbote über nicht-tarifarisches Handelshemmnisse enthält, wie es heutzutage selbst bei Freihandelszonen, von weitergehenden Verbindungen ganz abgesehen, üblich ist. Im ZV gibt es beispielsweise keine Verbote oder Mißbrauchsbestimmungen betreffend Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Subsidien und öffentlichen Einkauf, durch private Praktiken wie Kartelle, Monopole, Dumping usw. Liechtenstein ist vertraglich nicht gehindert, besondere indirekte Steuern einzuführen. Es gibt keine Schutzklauseln — außer der Vertragskündigung als ultima ratio. Das bilaterale System hat offenbar, wie die Erfahrung zeigt, auch ohne solche Regelungen funktioniert. Im industriellen Bereich wird man allerdings davon ausgehen, daß nunmehr die Wettbewerbsregeln der EFTA in beiden Staaten gelten. Es gibt hierfür besondere multilaterale Verfahren vor dem EFTA-Rat; es fehlen aber, abgesehen von der diplomatischen Erledigung, adäquate generelle, zu beachtende Prozedurregelungen im bilateralen Verhältnis⁵¹⁾. Im Agrarsektor sah sich Liechtenstein gezwungen, teils eigene Stützungsmaßnahmen zu ergreifen, um nicht zu große Wettbewerbsnachteile gegen-

⁵¹⁾ Vgl. Art. 13—17 und 31 des EFTA-Übereinkommens. Zu solchen Erledigungen ist das in Art. 43 ZV bezeichnete Schiedsgericht, das nur Streitfragen der Auslegung des ZV beurteilt, nicht zuständig.